

Abwendungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde wird mit Gas an der Verbrauchsstelle [belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer] beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

§ 2 Zahlungsrückstand, Ratenzahlungsvereinbarung

Der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 bis 8 GasGVV ermittelte Zahlungsrückstand des Kunden beläuft sich auf X.XXX,XX €. Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von XXX,XX € leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach 6 Monaten ausgeglichen ist. Die Raten sind jeweils am ersten Werktag des Monats fällig.

§ 3 Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Ratenzahlungsvereinbarung aus § 2 nachkommt und die entsprechenden Vorauszahlungen pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit Gas. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Diese belaufen sich auf XXX,XX €/Monat. Die Höhe des Abschlages ergibt sich aus dem [Verbrauch des Kunden in vorhergehenden Abrechnungszeitraum/durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden]. Im Übrigen gilt § 14 GasGVV. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten gemäß § 2 und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung

Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Grundversorger berechtigt – nach nochmaliger Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV – die Versorgung des Kunden zu unterbrechen.

§ 5 Geltung des Grundversorgungsvertrages

Im Übrigen gilt zwischen dem Grundversorger und dem Kunden der geschlossene Grundversorgungsvertrag vom XX.XX.XXXX, sowie die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist.